

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung (Stand: 25. November 2024)

Hinweise: Die Satzung gilt in dieser Fassung seit dem 1. Januar 2025. Die zugrundeliegenden gesetzlichen Ermächtigungen sind in den Präambeln der in den Amtsblättern jeweils veröffentlichten (Änderungs-)Satzungen enthalten. Der hier wiedergegebene Text ist sorgfältig erstellt, maßgeblich sind jedoch nur die Veröffentlichungen im Amtsblatt.

S a t z u n g der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Unterbringung von Obdachlosen
in der Stadt Oldenburg (Oldb)
vom 25. November 2024

(Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 24 vom 21. Oktober 2016, Seite 79, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. November 2024, Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nr. 28 vom 13. Dezember 2024)

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Oldenburg unterhält auf stadteigenem Grundstück als eine öffentliche Einrichtung am Sandweg 26 ein Übernachtungsheim für obdachlose Einzelpersonen und am Sandweg 28 Obdachlosenunterkünfte vorrangig zur Unterbringung Obdachloser im familiären Verbund. Die Unterkunftsmöglichkeiten sind nicht für eine dauerhafte Wohnnutzung bestimmt.

(2) Sofern durch eine Überlastung der Unterkunftsmöglichkeiten ein dringender Bedarf besteht, kann die Stadt Oldenburg in dieser Notlage weitere Unterkunftsmöglichkeiten vorübergehend anmieten oder selbst zur Verfügung stellen. Solange die Unterkunftsmöglichkeiten dem Satzungszweck entsprechend genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung.

(3) Die Aufnahme und Unterbringung erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage grundsätzlich durch schriftliche Verfügung der Stadt Oldenburg (Bürger- und Ordnungsamt). In Eilfällen kann dieses durch die Polizei veranlasst werden. Die Aufnahme und Unterbringung begründet kein privatrechtliches Mietverhältnis.

(4) Die Belegung einer Obdachlosenunterkunft mit einer Einzelperson kommt in begründeten (zum Beispiel medizinischen) Ausnahmefällen für längstens sechs Monate in Betracht.

§ 2

Nutzung der Unterkunftsmöglichkeiten

(1) Die Nutzerinnen und Nutzer sind berechtigt, die Leistungen der jeweiligen Unterkunftsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

(2) Zu den Leistungen in den Gemeinschaftsunterkünften des Übernachtungsheimes im Sandweg 26 gehören die Bereitstellung eines Bettes inklusive Bettwäsche sowie die Mitnutzung einer Küche und sanitärer Anlagen (Toilette, Waschbecken und Dusche). Darüber hinaus können in begrenztem Umfang persönliche Gegenstände für den täglichen Gebrauch mit in das Heim genommen werden. Für den Verschluss der persönlichen Gegenstände stehen in begrenztem Umfang Spinde zur Verfügung. Insbesondere sperrige Gegenstände, wie zum Beispiel Mobiliar, dürfen nicht eingebracht werden. Der Aufenthalt im Übernachtungsheim ist nur während der in der Benutzungsordnung festgelegten Öffnungszeiten erlaubt.

(3) Zu den Leistungen der Obdachlosenunterkünfte im Sandweg 28 gehört die Bereitstellung einer wohnungsähnlichen Unterkunft, inkl. eigener Toilette und eigenem Waschbecken sowie Mitnutzung der Gemeinschaftsduschen. Bei Bedarf kann ein Kellerraum zur Verfügung gestellt werden. Die Unterkünfte sind mit Ausnahme eines Spültisches unmöbliert. Die Nutzerinnen und Nutzer sind berechtigt, persönliche Gegenstände mit in die Unterkunft einzubringen. Während der in der Verfügung der Stadt Oldenburg genannten Nutzungsdauer stehen die Unterkünfte den in der Verfügung genannten Nutzerinnen und Nutzern ganztägig zur Verfügung.

(4) Bei zusätzlichen Übernachtungsmöglichkeiten nach § 1 Absatz 2 der Satzung wird der Leistungsumfang mit der Verfügung der Stadt Oldenburg bestimmt.

(5) Die Nutzerinnen und Nutzer der Unterkunftsmöglichkeiten sind nicht berechtigt, andere Personen ohne die vorherige Zustimmung der Stadt Oldenburg in die Unterkunftsmöglichkeiten aufzunehmen.

(6) Ein Anspruch auf Zuweisung bestimmter Räume oder einer bestimmten Anzahl von Räumen in den Unterkunftsmöglichkeiten besteht nicht. Den Nutzerinnen und Nutzern der Unterkunftsmöglichkeiten können auf Anordnung der Stadt jederzeit andere Räume zugewiesen werden.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Nutzungsverhältnis für die Unterkunftsmöglichkeiten beginnt und endet mit den in der Verfügung festgelegten Daten.

(2) Das Nutzungsverhältnis kann widerrufen werden, wenn die Nutzerin beziehungsweise der Nutzer ohne Angabe plausibler Gründe die Unterkunftsmöglichkeiten nicht nutzt oder sie beziehungsweise er gegen die Bestimmungen der Satzung oder der Benutzungsordnung verstößt.

§ 4

Zutrittsrecht

(1) Das Hausrecht in den Unterkunftsmöglichkeiten wird durch die Stadt Oldenburg ausgeübt, vertreten durch Bedienstete oder Beauftragte der Stadt. Den Anweisungen dieser Bediensteten/Beauftragten ist Folge zu leisten.

(2) Die Nutzerinnen und Nutzer der Unterkunftsmöglichkeiten sind verpflichtet, Bediensteten der Stadt Oldenburg oder von ihr beauftragten Dritten in begründeten Fällen jederzeit Zutritt zu den Unterkunftsmöglichkeiten zu gewähren. Dies gilt insbesondere zur Kontrolle der Belegung und des Zustandes sowie zur Ausführung von Reparaturen und Instandsetzungen.

§ 5

Ordnung in den Unterkunftsmöglichkeiten

Die Ordnung in den Unterkunftsmöglichkeiten wird durch Benutzungsordnung geregelt, die der Oberbürgermeister oder von der Stadt beauftragte Dritte erlassen.

§ 6

Haftung für Schäden

Die Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Schäden, die in den überlassenen Unterkunftsmöglichkeiten durch eigene Handlung oder Unterlassung oder durch Handlungen oder Unterlassungen der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt. Für Personen- oder Sachschäden, die Nutzerinnen und Nutzern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Oldenburg nicht. Schäden sind durch die Nutzerinnen und Nutzer unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Räumung bei Auszug

Die Nutzerin beziehungsweise der Nutzer hat gleichzeitig mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses alle eingebrachten Gegenstände aus der Unterkunftsmöglichkeit zu entfernen.

Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, kann die Stadt Oldenburg die Unterkunftsmöglichkeit im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Nutzerin beziehungsweise des Nutzers räumen und die persönlichen Gegenstände entsorgen. Die Kosten werden per Bescheid festgesetzt.

Die Stadt Oldenburg haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust der Gegenstände.

§ 8

Erhebung von Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Unterkunftsmöglichkeiten erhebt die Stadt Oldenburg Nutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 9

Gebührenmaßstab und Gebührensatz, Höhe der Gebühren

(1) Für die Nutzung des Übernachtungsheimes im Sandweg 26 ist eine Gebühr pro Übernachtung zu entrichten, die alle Nebenkosten enthält. Die Gebühr pro Übernachtung beträgt **7,50 €**.

(2) Für die Nutzung einer Obdachlosenunterkunft im Sandweg 28 ist eine monatliche Gebühr pro m² Nutzfläche zu entrichten. Die Gebühr beinhaltet die Nebenkosten mit Ausnahme der Kosten für den Strombedarf. Die Nutzerin bzw. der Nutzer hat den Stromanschluss /-zähler der zugewiesenen Unterkunft selbst freischalten zu lassen und den Energieverbrauch mit dem örtlichen Energieversorger abzurechnen.

Beginnt oder endet die Nutzung einer Unterkunft im Laufe eines Monats, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr berechnet.

Die monatliche Gebühr pro m² Nutzfläche beträgt **11,00 €**.

(3) Werden von der Stadt Oldenburg weitere Unterkunftsöglichkeiten im Sinne des § 1 Absatz 2 der Satzung in Anspruch genommen, gelten je nach Nutzungszweck die Gebührensätze der Absätze 1 und 2.

§ 10

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige(r) für die Gebühren gemäß § 9 ist jede(r) per Verfügung berechnete(r) Nutzerin beziehungsweise Nutzer der Unterkunftsöglichkeiten.

(2) Mehrere Personen, die eine Unterkunft im Sandweg 28 gemeinsam nutzen, sind Gesamtschuldner. Bei Gesamtschuldnern wird ein einheitlicher Bescheid erteilt, der mit Wirkung für und gegen alle Gesamtschuldner gerichtet werden kann.

§ 11

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Für das Übernachtungsheim entsteht die Gebührenschuld mit Entstehung des Nutzungsrechtes. Die Gebühren werden zusammen mit der Verfügung festgesetzt und sofort fällig.

(2) Für die Obdachlosenunterkunft entsteht die Gebührenschuld mit Entstehung des Nutzungsrechtes. Die Gebühren werden zusammen mit der Verfügung festgesetzt. Die Gebühren für den laufenden Monat sind sofort fällig, für Folgemonate jeweils im Voraus zum 3. eines Monats.

(3) Für zusätzliche Unterkunftsöglichkeiten nach § 1 Absatz 2 der Satzung gelten je nach Nutzungszweck die Absätze 1 und 2.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Unterbringung von Obdachlosen in Einrichtungen der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 19. Dezember 2011 außer Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 25.11.2024

K r o g m a n n
Oberbürgermeister